

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GELSENWASSER AG gemäß § 161 AktG  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 12. Juni 2006 entsprochen wird und im Jahre 2006 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 24. November 2005 entsprochen wurde, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Ziffer 5.4.7 Satz 3 2. Halbsatz Deutscher Corporate Governance Kodex sieht vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine gesonderte Vergütung auch für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss erhalten sollen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit keine gesonderte Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss. Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Einführung einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen verantwortungsbewusst wahrnehmen.

2. Nach den Ziffern 7.1.1 Sätze 2, 3 und 7.1.2 des Kodex sollen während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch Zwischenberichte unterrichtet werden, die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen müssen. Die Zwischenberichte sollen jeweils 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.

Die GELSENWASSER AG erstellt während eines Geschäftsjahres nur einen Zwischenbericht. Dieser Zwischenbericht entspricht den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und wird jeweils innerhalb von 45 Tagen nach dem 30.06. des Jahres öffentlich zugänglich gemacht.

3. Gemäß der Ziffer 4.2.2 Satz 1 soll das Aufsichtsratsplenum über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten. Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat fallen Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, in die Zuständigkeit des Präsidiums.

4. Die Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 02. Juni 2005 hinsichtlich Bezug der variablen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder auf vorher festgelegte Vergleichsparameter sowie Bekanntmachung der konkreten Ausgestaltung in geeigneter Form (4.2.3 Sätze 5, 7, 8, 9, 10), Ausweis der individualisierten Vergütung der Vorstände nach Vergütungsbestandteilen (4.2.4 Satz 2) und individualisierter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7 Satz 6) ist im Hinblick auf das erst am 04. August 2005 in Kraft getretene und erst ab 2006 Anwendung findende Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen im Jahresabschluss 2005 noch nicht erfolgt.

GELSENWASSER beabsichtigt nicht, von der durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, gemäß § 286 Abs. 5 HGB n.F. in der Hauptversammlung einen Verzicht auf die Veröffentlichung der Angaben zu den Vorstandsvergütungen zu beschließen. Die zukünftig nach dem Gesetz offenzulegenden Angaben sieht die GELSENWASSER AG als erforderlich und ausreichend an. Die Erstellung eines gesonderten Vergütungsberichtes gemäß der Ziffer 4.2.5 Satz 1 ist daher nicht beabsichtigt.

Gelsenkirchen, den 29.11.2006

Für den Aufsichtsrat



\_\_\_\_\_  
GELSENWASSER AG - Aufsichtsrat

Für den Vorstand



\_\_\_\_\_  
GELSENWASSER AG